Markt Gößweinstein

Staatlich anerkannter Luftkurort Fränkische Schweiz



Protokoll

der 5. Marktgemeinderatssitzung vom 25.06.2020 Pfarrheim Gößweinstein, Am Kreuzberg 8, 91327 Gößweinstein.

Beginn:

19:00 Uhr

Ende:

20:40 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender:

Hanngörg Zimmermann, 1. Bürgermeister

Marktgemeinderäte:

Georg Bauernschmidt

Benno Beck (ab TOP 4 ö., 19:06 Uhr)

Daniela Drummer Hans Heckel Reinhold Hutzler Manfred Hänchen Kerstin Hölzel Carolin Keller Georg Lang Markus Neuner Tanja Rost

Konrad Schrüfer Bernhard Vogel

Dietmar Winkler (ab TOP 4 ö., 19:12 Uhr)

Entschuldigt fehlt:

Marco Brendel Maximilian Sebald

Verwaltung:

Peter Thiem

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Bürgeranfragen
- 2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 28.05.2020
- Bericht des Ersten Bürgermeisters und Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.05.2020, bei denen der Geheimhaltungsgrund entfallen ist
- 4. Neuerlass einer Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Gößweinstein für die Wahlperiode 2020 2026
- 5. 1. Änderung Bebauungsplan "Hühnerloh Südwest"; Aufstellungsbeschluss
- 6. 4. Änderung des Bebauungsplanes "Stempferhof Büchenstock Steinacker"
 - A. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
 - B. erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB
 - C. erneute Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - D. Satzungsbeschluss
- 7. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Juragruppe Zweckverband Was-

serversorgung über die Wasserversorgung des Ortsteils Moschendorf

8. Anfragen

Der 1. Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Marktgemeinderat beschlussfähig ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgeranfragen

Bürgeranfragen liegen nicht vor.

2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 28.05.2020

Beschluss:

Das Protokoll, welches den Marktgemeinderäten zugestellt wurde, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

 Bericht des Ersten Bürgermeisters und Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.05.2020, bei denen der Geheimhaltungsgrund entfallen ist

Sachverhalt:

Bericht des Ersten Bürgermeisters

Die Baueinweisung für die Flurneuordnung in Wichsenstein ist erfolgt. Die Bauarbeiten sollen innerhalb der nächsten 4 Wochen beginnen.

Am vergangenen Montag fand eine Versammlung mit den Anwohnern der Thomas-Kirchner-Straße und der Heinrich-Faust-Straße statt. Die Arbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung durch die Wiesentgruppe werden demnächst in diesem Bereich beginnen.

Zum Artikel im Nordbayerischen Kurier "Was verdienen die Bürgermeister?" vom 24.06.2020 wird richtiggestellt, dass der Markt Gößweinstein entgegen der Berichterstattung auf die Anfrage des Kuriers geantwortet hat. Wie teilweise von anderen Kommunen auch wurde auf die gesetzlichen Regelungen hingewiesen.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.05.2020, bei denen der Geheimhaltungsgrund entfallen ist

Es sind keine Beschlüsse bekanntzugeben.

4. Neuerlass einer Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Gößweinstein für die Wahlperiode 2020 - 2026

Sachverhalt:

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO). Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten (Art. 45 Abs. 2 GO). Die Geschäftsordnung ist neben der Gemeindeordnung die wichtigste Entscheidungsgrundlage für das Handeln der gemeindlichen Organe.

Da dem Beschluss über den Erlass der Geschäftsordnung gewöhnlich eine zeitintensive Debatte vorausgeht, wurde auf Grund der Coronakrise empfohlen, die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung zu beschließen und den Neuerlass auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben (Hinweis des Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 08.04.2020: Zur Entlastung der konstituierenden Sitzung kann es sich auch anbieten, vorerst die Fortgeltung der – ggf. an die Entscheidungszuständigkeit während der Coronakrise anzupassenden – Geschäftsordnung des vormaligen Gemeinderates zu beschließen und eine Diskussion und Entscheidung über eine neue Geschäftsordnung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.)

Ein entsprechender Beschluss über die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung wurde in der konstituierenden Sitzung des Marktgemeinderates am 07.05.2020 gefasst.

Die bisherige Geschäftsordnung wurde überarbeitet. Änderungen waren insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und das Ratsinfosystem notwendig. Zudem wurden die Wertgrenzen beim ersten Bürgermeister und den Ausschüssen angehoben.

Der Bayerische Gemeindetag schlägt zur Bewirtschaftungsbefugnis beim ersten Bürgermeister, je nach Größe der Gemeinde, einen Betrag von 4 bis 5 Euro je Einwohner vor. Die vorgeschlagene Geschäftsordnung sieht rund 2,50 € je Einwohner vor und liegt somit deutlich unter dem Vorschlag des Gemeindetages. Eine Erhöhung der seit mindestens 2002 geltenden Beträge ist unbedingt angebracht.

Legende:

rot: Löschung gegenüber Geschäftsordnung 2014 - 2020 grün: Einfügung gegenüber Geschäftsordnung 2014 – 2020

Die Geschäftsordnung wurde am 18.06.2020 mit den Vorsitzenden der Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften abgestimmt.

Beratung:

Die geänderte Geschäftsordnung bedeutet einen Vertrauensvorschuss für den Ersten Bürgermeister und die Verwaltung. Dieser ist verbunden mit der Hoffnung auf eine weitere Effizienzsteigerung. Es wird darauf hingewiesen, dass auch weiterhin die notwendige Transparenz bei den Einnahmen und Ausgaben gewahrt bleiben muss.

Die Zuständigkeit bei Gewährung von Zuschüssen liegt im Rahmen der Geschäftsordnung auch beim ersten Bürgermeister. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Marktgemeinderat bei Verabschiedung des Haushaltes.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf der Geschäftsordnung in § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a eine Wertgrenze von wie bisher 5.000,- € ausgewiesen wurde. Dieser Wert muss auf Grund der Systematik auf 10.000,- € angehoben werden.

Beschluss:

Dem Neuerlass der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Gößweinstein (GeschO) in der vorliegenden Form wird mit der Änderung zugestimmt, dass in § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a der Betrag von 5.000,- € durch 10.000,- € ersetzt wird. Die ausgearbeitete Geschäftsordnung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt und ist diesem als Anlage beizugeben.

Abstimmungsergebnis: 15:0

5. 1. Änderung Bebauungsplan "Hühnerloh Südwest"; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Im Jahr 2012 hat der Marktgemeinderat Gößweinstein für ein Teilgebiet von Hühnerloh den Bebauungsplan Hühnerloh Südwest, welcher den Marktgemeinderatsmitgliedern in der Anlage überlassen wurde, beschlossen.

Dieser beinhaltet unter A 1, Planungsrechtliche Festsetzungen, Art der baulichen Nutzung, folgenden Passus:

"Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt. Entsprechend § 1 Abs. 6 BauNVO sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Einrichtungen nicht zugelassen. Diese Ausnahmen sind somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes."

Betriebe des Beherbergungswesen sind somit nicht zugelassen.

Beim Markt Gößweinstein ist nun eine Bauvoranfrage für die Errichtung von 3 Ferienhäusern für die Gästebeherbergung in Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eingegangen.

Die Vorhaben sind derzeit nicht zulässig. Sollte seitens des Marktes Gößweinstein gewünscht sein, dass die Ferienhäuser errichtet werden, so müsste der Bebauungsplan geändert werden (siehe hierzu auch die Anlagen).

Beratung:

Da der Markt Gößweinstein die Planungshoheit hat, besitzen die Steller der Bauvoranfrage nicht das Recht, auf Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes. Die Eröffnung des Verfahrens ist deshalb nur sinnvoll, wenn der Marktgemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes auch wünscht. Einwendungen von Bürgern, der Behörden und der sonstigen Träger der öffentlichen Belange können im Rahmen des Verfahrens gemacht werden.

Die geplanten Ferienhäuser stellen eine Bereicherung für den Tourismus dar. Es fallen durch diese Art der Bebauung aber auch Grundstücke für gewöhnliche Wohnbebauung, welche dringend benötigt werden, weg.

Beschluss:

Zur Ermöglichung der Errichtung von Ferienhäusern wird das Verfahren zu Änderung des Bebauungsplanes Hühnerloh Süd eingeleitet.

Die anfallenden Kosten sind durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages von den Bauwerbern zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 14:1

- 6. 4. Änderung des Bebauungsplanes "Stempferhof Büchenstock Steinacker"
 - A. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
 - B. erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB
 - C. erneute Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - D. Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Ferienausschusssitzung am 28.04.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

"Der Marktgemeinderat beschließt den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, gemäß den Abwägungsbeschlüssen vom 30.01.2020 und den Ergebnissen der neuen schalltechnischen Überprüfung überarbeiteten Plan in der Fassung vom 28.04.2020 als Entwurf.

Auf Grundlage dieses geänderten Entwurfs ist eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und sind die Träger öffentlicher Belange erneut gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird die Frist zur Auslegung bzw. zur Beteiligung auf zwei Wochen verkürzt, des Weiteren dürfen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den heute bzw. auf der Sitzung am 30.01.2020 geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden."

Der Entwurf wurde in der Zeit vom 25.05. bis 08.06.2020 erneut öffentlich ausgelegt. Ebenso fand eine nochmalige Abstimmung mit den Nachbargemeinden statt und es wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden dem Marktgemeinderat zusammengefasst überlassen. Die Beschlussvorschläge sind nachfolgend abgebildet.

A. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Mit IBAS-Bericht Nr. 20.11624-b01 vom 18.03.2020 wurde für das Gewerbegebiet eine Emissionskontingentierung gemäß DIN 45691 ausgearbeitet.

Grundlage der Berechnungen ist die angemessene Berücksichtigung der schutzbedürftigen Umgebung, wie nachfolgend dargestellt.

Der Gesamt-Immissionswert (Wert, der nach Planungsabsicht der Gemeinde der Beurteilungspegel der Summe der einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen - auch von solchen außerhalb des Plangebietes - in einem betroffenen Gebiet nicht überstreiten darf) wurde für die umliegenden Wohnnutzungen mit dem Immissionswert nach TA Lärm im allgemeinen Wohngebiet von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts festgelegt. Eine in bestehenden Gemengelagen nach Maßgabe der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme mögliche Anhebung auf einen Zwischenwert (z. B. von 60 / 45 dB(A) entsprechend einem Mischgebiet) erfolgt nicht.

Der Planwert (Wert, den der Beurteilungspegel aller auf den Immissionsort einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen im Plangebiet zusammen an diesem nicht überstreiten darf) wurde an den Immissionsorten der umliegenden Wohnbebauung mit 49 dB(A) tags und 34 dB(A) nachts abgestimmt und unterschreitet den Immissionsrichtwert der TA Lärm im WA um

tags und nachts 6 dB. Der gesamte Bereich der 4. Bebauungsplan-Änderung mit den Teilflächen GEe1, GEe2, GEe3 trägt dann zum Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht relevant bei. Insgesamt wird mit den Festsetzungen im Bebauungsplan und deren Beachtung bei künftigen Bauvorhaben und Nutzungsänderungen somit sichergestellt, dass in der Umgebung weder unzulässige noch unzumutbare Geräuscheinwirkungen aus dem Plangebiet auftreten.

Der Marktgemeinderat sieht daher die zugrunde gelegten Werte für das Schallschutzgutachten als ausreichend an.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist weder der Neubau noch die wesentliche Änderung von Verkehrswegen vorgesehen, so dass eine entsprechende Beurteilung nach der 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ausscheidet. Fahrzeuggeräusche auf Betriebsgrundstücken sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen. Die betreffenden Geräusche von Betrieben außerhalb des Plangebietes gehören zur sog. "Vorbelastung" nach DIN 45691 und sind mit dieser im Verfahren formal berücksichtigt. Bei der Prüfung der Einhaltung des § 22 BlmSchG im Rahmen der Prüfung von Anträgen im Baugenehmigungsverfahren sind die Regelungen der TA Lärm anzuwenden. In der entsprechenden Prognoseberechnung zu einem aktuellen Bauantrag (hier "Umbau und Erweiterung Autohaus", a.a.O) wurde der zugeordnete Lieferverkehr mit einschlägigen Literaturwerten und konservativen (pessimalen) Ansätzen berücksichtigt. Die TA Lärm beinhaltet auch Maßstäbe für die Berücksichtigung von Geräuschen des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen. Die mit dem konkreten Vorhaben zu erwartenden Verkehrsfrequentierungen sind als vergleichsweise gering zu beurteilen. Im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten kann eingeschätzt werden, dass Detailuntersuchungen zum anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Straßen im vorliegenden Fall nicht durchzuführen sind, da die Kriterien zu Punkt 7.4 der TA Lärm für die Umsetzung von Maßnahmen nicht gegeben sind.

Die schalltechnische Beurteilung des im Plangebiet bereits bestehenden Tankstellenbetriebs erfolgt auf der Grundlage einer vom Pächter nachweisbaren tatsächlichen Kundenfrequenz. Es wurde auch aufgezeigt, inwieweit ein nächtlicher Tankautomatenbetrieb mit den Anforderungen des Bebauungsplanes zu vereinbaren ist.

Für den ebenfalls im Plangebiet schon bestehenden und nur zur Tagzeit in Rede stehenden Waschanlagenbetrieb wurden gleichermaßen vom Betreiber Angaben zur Frequentierung eingeholt. Die Schallemissionen der Wasch- und Trockenvorgänge wurden entsprechend der messtechnischen Erfassung berücksichtigt.

Mit der Bebauungsplanänderung ist bei künftigen Neuerrichtungen und Änderungen von Bauvorhaben und Nutzungen die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen nachzuweisen. Die Nachbarschaft wird somit in ihrem Schutzinteresse gestärkt. Fahr- und Parkgeräusche auf Betriebsgrundstücken werden bei einer schalltechnischen Prognoseberechnung dabei der jeweiligen Anlage zugrechnet.

Geräusche, die durch menschliches Verfahren verursacht werden (z. B. Gespräche, Autoradio) und auf die der Anlagenbetreiber keinen Einfluss hat, sind nicht dem Anlagegeräusch zuzuordnen, sondern sind nach den verhaltensbezogenen Lärmbekämpfungsvorschriften (z. B. § 117 OWiG oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) zu behandeln.

Altglas-Sammelbehälter sind eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Landesbauordnungen der Länder.

Zuständig für die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen ist derjenige, der den Sammelbehälter betreibt. Die Geräusche in Verbindung mit der Nutzung eines öffentlichen Altglas-Sammelbehälters sind als Anlagengeräusche zu werten und bei einer Aufstellung innerhalb der kontingentierten Gewerbefläche künftig als solche zu berücksichtigen.

Aus dieser Darstellung heraus sieht der Marktgemeinderat die in der Stellungnahme genannten Punkte Anlieferverkehr, Verkehrslärm allgemein, Gewerbelärm und Parkplatzlärm als ausreichend berücksichtigt an.

Der Marktgemeinderat teilt mit, dass die Durchsetzung dieser Sperrung nicht Teil des Bauleitplanverfahrens ist.

Diese Aussage konnte mit dem vorliegenden Schallgutachten widerlegt werden.

Abstimmungsergebnis: 15:0

B. Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Nr.	Gemeinde	Stellungnahme (Datum)	Keine Stellung- nahme abgegeben	Keine Einwände	Keine weitere Be- teiligung er- wünscht
1	Ahorntal		X		
2	Pottenstein		X		
3	Obertrubach				X
4	Egloffstein				X
5	Pretzfeld		X		
6	Ebermannstadt		X		
7	Wiesenttal		X		
8	Waischenfeld				X

C. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Landratsamt Forchheim, FB 41, Bauamt rechtlich, mit E-Mail vom 08.06.2020

Beschluss:

Die Unterstellung des Bauamtes, dass mit "Baurecht" das durch Baugrenzen definierte "Baufenster" gemeint ist, stimmt. Die Formulierung "Baurecht" in Ziffer B 1 wird durch "Baufenster" ersetzt.

Die Formulierung "Mitte des Baurechts" wird durch die Formulierung "Mitte des Baukörpers" ersetzt.

Die textlichen Festsetzungen und der Planschrieb werden zusammengeführt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

2. Landratsamt Forchheim, FB 42, Untere Naturschutzbehörde, mit E-Mail vom 09.06.2020

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

3. Landratsamt Forchheim, FB 44, Umweltschutz, E-Mail vom 25.05.2020

Beschluss:

In fachtechnischer Hinsicht kann dem Hinweis uneingeschränkt gefolgt werden. Jedoch wird vom BayVGH die Auffassung vertreten, dass Festsetzungen des Satzungstextes (rechtsgültiger Bebauungsplan) mit einer Verpflichtung zur Vorlage schalltechnischer Gutachten im Baugenehmigungsverfahren zum Nachweis der Einhaltung der Emissionskontingente einer Ermächtigungsgrundlage entbehren. (Siehe Gerichtsurteil vom 04.08.2015 (15 N 12.2124)). Dies bedeu-

tet, dass der vom Landratsamt vorgeschlagene Passus einer Rechtsgrundlage mangelt und somit aus planerischer Sicht nicht festgeschrieben werden kann. Der Marktgemeinderat beschließt daher, dass die bis jetzt gültige Formulierung in den textlichen Festsetzungen bestehen bleibt.

Die zitierte Formulierung auf Seite 21 der schalltechnischen Untersuchung meint, im Hinblick auf einen aktuellen Antrag zur Nutzungsänderung, dass die (bislang als Festsetzung im Bebauungsplan vorgesehene) Maßnahme einer Schallschutzwand im Genehmigungsverfahren für den angedachten Sonderpostenbaumarkt (ohne gesonderte Prüfung!) nicht entfallen kann. Da es sich jedoch im aktuellen Verfahren nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt und weder die konkrete Nutzung des Baufelds noch die Anlieferzone als solche festgesetzt werden, erscheint die Festsetzung einer Lärmschutzwand im Bebauungsplan nicht als zielführend. Bei Bauvorhaben bzw. Nutzungsänderungen ist der Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit (somit zum Erfordernis einer Lärmschutzwand) im Genehmigungsverfahren zu führen. Das Immissionsschutzziel wird mit einer Einhaltung des zur Verfügung stehenden Immissionskontingents erreicht.

Abstimmungsergebnis: 15:0

4. Landratsamt Forchheim, Fachbereich 32 Straßenverkehr (27.05.2020)

Beschluss:

Eine Stellungnahme vom 09.04.2020 seitens des Fachbereichs 32 Straßenverkehr liegt nicht vor, weshalb der Marktgemeinderat davon ausgeht, dass die Stellungnahme vom 09.04.2019 gemeint ist.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass die Stellungnahme vom 09.04.2019 am 19.11.2019 behandelt wurde und der nun vorliegende Verweis auf die Stellungnahme vom 09.04.2019 keine weitere Abwägungsrelevanz enthält.

Abstimmungsergebnis: 15:0

5. Staatliches Bauamt Bamberg, 04.06.2020

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

6. Wasserwirtschaftsamt Kronach

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

7. Bayernwerk Bamberg, 19.05.2020

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

8. Deutsche Telekom Technik GmbH, 18.05.2020

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

9. Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Forchheim, 28.05.2020

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg, Bereich Landwirtschaft, 28.05.2020

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg, Bereich Forsten, 28.05.2020

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

12. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, 02.06.2020

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

13. Regierung von Oberfranken, Bergamt, 22.05.2020

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

In diesem Verfahrensschritt haben keine Stellungnahmen abgegeben: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg Regierung von Oberfranken, Landes- und Regionalplanung Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München Kreisbrandrat

Beschluss:

Die von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg ausgearbeitet 4. Bebauungsplan-Änderung "Stempferhof-Büchenstock-Steinacker" in der Fassung vom 28.04.2020 wird unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

7. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung über die Wasserversorgung des Ortsteils Moschendorf

Sachverhalt:

In einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates Ahorntal, des Marktgemeinderates Gößweinstein sowie Stadtrates Waischenfeld am 04.03.2015 im Schützenhaus Köttweinsdorf wurde vom Marktgemeinderat Gößweinstein folgender Beschluss gefasst:

"Bezugnehmend auf das Strukturgutachten für interkommunale Wasserversorgungsmaßnahmen der Universität München und den gefassten Beschluss des Zweckverbandes der Köttweinsdorfer Wasserversorgungsgruppe vom 04.02.2015 überträgt

der Markt Gößweinstein für den Ortsteil Moschendorf

den Versorgungsauftrag zur Wasserversorgung an den Zweckverband Juragruppe. Der exakte Zeitpunkt des rechtlichen Übergangs der Versorgungshoheit wird nach Beschluss der Juragruppe unter Einbeziehung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes festgelegt.

Der Markt Gößweinstein beauftragt die Juragruppe den Zuwendungsantrag gemäß Sonderprogramm nach Nr. 2.4 RZWas 2013 beim Wasserwirtschaftsamt Hof zu stellen, die dargestellten Überleitungsgrundlagen in einer Vereinbarung – unter Hinzuziehung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes auszuarbeiten. Das gesamte Vermögen der Köttweinsdorfer Gruppe geht auf die Juragruppe über."

Beim Beschluss des Marktgemeinderates, welchen die anderen Gemeinde- bzw. Stadträte in gleicher Form für die in ihrem Bereich liegenden Ortsteile gefasst haben, wurde davon ausgegangen, dass die Gemeinde Ahorntal und der Markt Gößweinstein Verbandsmitglieder werden. Die Stadt Waischenfeld war bereits Verbandsmitglied. Eine Verbandsmitgliedschaft des Marktes Gößweinstein war ursprünglich für den Erhalt der Staatsförderung notwendig. Das Förderprogramm wurde seitens der Juragruppe gewechselt, sodass eine Verbandsmitgliedschaft in dieser Hinsicht nicht mehr zwingend notwendig ist. Dem Markt Gößweinstein wurde mitgeteilt, dass eine Verbandsmitgliedschaft nicht mehr gewünscht ist, da vom Ortsteil Moschendorf jährlich nur rund 800 m³ Frischwasser abgenommen werden und bei einer Verbandsmitgliedschaft des Marktes Gößweinstein ein Ungleichgewicht in der Verbandsversammlung gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern entstehen würde. Bei der Gemeinde Ahorntal stellt sich dies anders dar, da hier u. a. die Ortschaft Oberailsfeld mit einer wesentlich größeren Abnahmemenge versorgt wird.

Dem Markt Gößweinstein wurde von der Juragruppe nun ein Entwurf über den Abschluss einer Zweckvereinbarung, welche den Marktgemeinderäten überlassen wurde, über die Wasserversorgung des Ortsteils Moschendorf zugleitet.

Dieser wurde mit dem Landratsamt Forchheim abgestimmt. Die Änderungsvorschläge des Landratsamtes sowie eigene Änderungsvorschläge wurden der Juragruppe per E-Mail, welche den Marktgemeinderäten ebenfalls überlassen wurde, mit der Bitte um Prüfung und ggf. Einarbeitung übermittelt. Eine Rückmeldung der Juragruppe wird bis zur Sitzung erwartet.

Beratung:

Die Juragruppe hat die Änderungsvorschläge des Marktes Gößweinstein vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband überprüfen lassen. Eine entsprechende Synopse mit Anmerkungen des Prüfungsverbandes wurde den Marktgemeinderäten vorgelegt. Da die Anmerkungen des Prüfungsverbandes noch mit der Juragruppe abgeklärt werden müssen, erfolgt eine Beschlussfassung über die Zweckvereinbarung nicht.

8. Anfragen

Sachverhalt:

Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass das Landratsamt Forchheim Baugenehmigungen, für die eine Änderungen der Bauleitplanung notwendig sind, derzeit erst dann erteilt, wenn für die Änderungen des Bauleitplanes eine entsprechender Feststellungs- oder Satzungsbeschluss gefasst wurde.

Die Anordnung der Tische und Stühle im Pfarrheim sollte auf Grund der schlechten Akustik zur nächsten Marktgemeinderatssitzung geändert werden. Eventuell könnten sich die Marktgemeinderäte in 2 Zweierreihen gegenübersitzen.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Sitzungsleiter:

Hanngorg Zimmermann 1. Bürgermeister

II. Nichtöffentliche Sitzung Schriftführer:/

Geschäftsleiter

Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Gößweinstein (Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

Α.	A. Die Marktgemeindeorgane und ihre Aufgaben3				
<u>II.</u>	Der Marktgemeinderat	3			
	§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen § 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderats				
II.	Die Marktgemeinderatsmitglieder	5			
	§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse	6			
Ш	. Die Ausschüsse	6			
1.	Allgemeines	7			
	§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	. 7			
2.	Aufgaben der Ausschüsse	.7			
	§ 7 Vorberatende Ausschüsse § 8 Beschließende Ausschüsse § 9 Rechnungsprüfungsausschuss	. 8			
IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin					
1.	Aufgaben	10			
	§ 10 Vorsitz im Marktgemeinderat § 11 Leitung der Marktgemeindeverwaltung, Allgemeines § 12 Einzelne Aufgaben. § 13 Vertretung der Marktgemeinde nach außen. § 14 Abhalten von Bürgerversammlungen. § 15 Sonstige Geschäfte	10 10 13 13			
2.	Stellvertretung	13			
	§ 16 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	13			
۷.	Ortssprecher	14			
	§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben	14			

B. Der Geschäftsgang	. 14
I. Allgemeines	. 14
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang. § 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit § 20 Öffentliche Sitzungen. § 21 Nichtöffentliche Sitzungen.	. 15 . 15
II. Vorbereitung der Sitzungen	. 16
§ 22 Einberufung § 23 Tagesordnung § 24 Form und Frist für die Einladung § 25 Anträge	. 16 . 17
III. Sitzungsverlauf	. 17
§ 26 Eröffnung der Sitzung § 27 Bürgerfragestunde § 28 Eintritt in die Tagesordnung § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände § 30 Abstimmung § 31 Wahlen § 32 Anfragen § 33 Beendigung der Sitzung	. 18 . 19 . 20 . 21
IV. Sitzungsniederschrift	. 21
§ 34 Form und Inhalt § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	. 22
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	. 22
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	. 23
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	23
§ 37 Art der Bekanntmachung	. 23
C. Schlussbestimmungen	23
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung § 39 Verteilung der Geschäftsordnung § 40 Inkrafttreten	23

Der Marktgemeinderat Gößweinstein gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Marktgemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Marktgemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Marktgemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen.
- (2) ¹Der Marktgemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Marktgemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der der Marktgemeinde und zu Änderungen des Namens der Marktgemeinde oder eines Marktgemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
- 2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- 4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- 5. die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Marktgemeinde der Genehmigung bedarf,
- 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- 10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Marktgemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
- 11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- 12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- 13. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- 14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- 15. die Bestellung und die Abberufung des oder der Datenschutzbeauftragten, des oder der Jugendbeauftragten und des oder der Seniorenbeauftragten,
- 16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- 17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- 18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- 19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- 20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Marktgemeindebediensteten,
- 21. Personalentscheidungen, zu denen die Marktgemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung der Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
- 22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- 23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

- 24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- 25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Marktgemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
- 26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- 27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
- 28. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Marktgemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
- 29. die Ausübung von Vorkaufsrechten,
- 30. die grundsätzlichen Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- 31. die Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- 32. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- 33. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- 34. die Entscheidungen in Mobilfunk- und Breitbandangelegenheiten.

II. Die Marktgemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Un-

terlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Markgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Marktgemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Marktgemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und der Marktgemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Marktgemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Marktgemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). 2Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. 3Dabei wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Marktgemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. 5Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Marktgemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. 7Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin, einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Marktgemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

- (2) Es wird folgender vorberatender Ausschuss mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:
- 1. Haupt- und Finanzausschuss

Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

§ 8

Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Marktgemeinderats.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder dessen oder deren Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:
- 1. Haupt- und Finanzausschuss:
 - a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

_	Erlass	10.000€
-	Niederschlagung	10.000 €
-	Stundung	20.000 €
_	Aussetzung der Vollziehung	20.000 €

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für den Markt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben
- b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben des Marktes bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €
- c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, soweit durch den Bauleitplan Auswirkungen für den Markt Gößweinstein zu erwarten sind
- d) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen
- e) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
- f) Naturparkmaßnahmen
- g) Grundstücksgeschäfte bis 100.000 € (Verkauf, Tausch, sonstiger Eigentumsübergang)
- h) Verkehrsangelegenheiten
- i) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu Betrag von 20.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind, die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO) und es sich um Vergaben nach Buchstabe b) handelt.

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

- 3. Tourismus- und Kulturausschuss
 - a) Angelegenheiten und Entscheidungen zur Förderung von Tourismus und Kultur im Markt Gößweinstein, insbesondere Prospekte, Zimmerverzeichnis, Ortspläne, besondere Werbemaßnahmen und Programmgestaltungen, Fremdenverkehrseinrichtungen und kulturelle Angelegenheiten (z.B. Veranstaltungen, Jubiläen usw.)
 - b) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Zuständigkeitsbereich bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

- (4) Der Marktgemeinderat kann sich Entscheidungen allgemein vorbehalten oder die den gemeindlichen Ausschüssen übertragenen Angelegenheiten wieder an sich ziehen, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.
- (5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Marktgemeinderat

- (1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). ²Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er oder sie den Marktgemeinderat oder den Ausschuss von seiner oder ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Marktgemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er oder sie den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Marktgemeindebediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Marktgemeindebeamten und Marktgemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er oder sie Marktgemeinderatsmitglieder und Marktgemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
- die laufenden Angelegenheiten, die für die Marktgemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

- 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
- 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
- 4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
- 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO).
- die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
- die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
- 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:
- 1. in Personalangelegenheiten der Marktgemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
- 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Marktgemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall; bei Bewirtschaftungskosten (z.B. Heizölkauf) entfällt die Wertgrenze,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 1.000 €
- Niederschlagung 5.000 €
- Stundung bis zu einem Jahr 10.000 €
- über einem Jahr 5.000 €
- auf Grund wirtschaftlicher

Aussetzung der Vollziehung

- 10.000€
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Marktgemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Marktgemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000 € erhöhen.
- 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die den Markt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Marktgemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung des Marktes nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist.
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei nichtbestehen eines Vorkaufsrechts

- f) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, soweit durch den Bauleitplan keine Auswirkungen für den Markt Gößweinstein zu erwarten sind
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Vertretung der Marktgemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Marktgemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Marktgemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Marktgemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Marktgemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO als weiteren Stellvertreter das am längsten dem Marktgemeinderat angehörende (dienstälteste) Mitglied.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 17

Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Marktgemeinderat und erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er oder sie den Marktgemeinderat.

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Marktgemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Marktgemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
- Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
- 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
- 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er oder sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden im Pfarrheim Gößweinstein, im Haus des Gastes oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten im Gebiet des Marktes statt; sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr.

²Die Sitzungen finden im Regelfall dienstags oder donnerstags statt. ³Die Sitzungstermine werden zu Jahresbeginn in einem Sitzungskalender festgelegt.

⁴In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23

Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Marktgemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Marktgemeinderatssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Marktgemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage, sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 12. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
- 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie bereits verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird den Marktgemeinderatsmitgliedern zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung in Kopie zur Einsichtnahme ausgehändigt und anschließend wieder eingesammelt. Der Vorsitzende lässt nach erfolgter Einsichtnahme über die Genehmigung abstimmen.

§ 27

Bürgerfragestunde

- (1) Die Bürger sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Marktgemeinde) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Bürgerfragestunde wird vom ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Marktgemeinderatssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Fragen sollen dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.
- (4) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
- sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
- 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
- 3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 22 Abs. 1 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
- 4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Marktgemeinderat ihre Verlängerung beschließt.
- (5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Bürgerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (6) Fragen werden mündlich vom ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin beantwortet. Kann die Frage in der Bürgerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Bürgerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin hat den Marktgemeinderat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen. Beantragt ein Viertel der anwesenden Marktgemeinderäte eine Anhörung, so ist sie durchzuführen.

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- Anträge zur Geschäftsordnung,
- 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- 1. Anträge zur Geschäftsordnung
- 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
- 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben.
- früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" "nein" abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

Anfragen

¹Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Marktgemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse sind in deren Anschluss innerhalb von 10 Tagen den Marktgemeinderatsmitgliedern zuzustellen. ⁴Mit Zustellung an die Marktgemeinderatsmitglieder sind die wesentlichen Inhalte der Sitzungsniederschrift unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Homepage des Marktes Gößweinstein http://www.goessweinstein.de zu veröffentlichen. ⁵Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) In der Niederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Marktgemeindebürger und Marktgemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Marktgemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 35 sinngemäß. ² Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Marktgemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen § 37

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Marktgemeinde amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Marktgemeinde auf.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.05.2014 in der Fassung vom 30.03.2020 außer Kraft.

Gößweinstein, 29.06.2020

Markt Gößweinstein

Hanngorg Zimmermann Erster Bürgermeister